

## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten KO DI Johann Lindenberger, Dipl.-Päd. Maria Zwölfer, Josef Schett  
betreffend:

**Gesetz mit dem das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol geändert wird.**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

### Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz mit dem das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz vom 7. November 2012 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Anträge nach § 2 Abs.1 sind ziffernmäßig bestimmt bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 30. Jänner des Jahres, das auf das Jahr für das der Anspruch besteht, bei der Landesregierung einzubringen.

2. Im § 9 wird folgender Abs. 1a) eingefügt:

„(1a) Anträge nach § 5 Abs.1 sind ziffernmäßig bestimmt bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 15. Dezember für das Folgejahr bei der Landesregierung einzubringen. Im Jahr einer Landtagswahl sind solche Anträge für den danach liegenden Förderungszeitraum bei sonstigem

Anspruchsverlust binnen vier Wochen nach dem Beginn der Gesetzgebungsperiode des neugewählten Landtages bei der Landesregierung einzubringen.“

3. Im § 9 Abs.6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird über die Förderung erst nach dem 15. Dezember des Jahres für das die Förderung gebührt, rechtskräftig entschieden, ist die zuerkannte Förderung in einem Einmalbetrag auszuführen.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnung

## **Begründung**

Der Tiroler Landtag hat nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben im November 2012 das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) beschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen in der XV. Gesetzgebungsperiode wurden in Tirol besondere Bestimmungen für die Nominierung einer antragsberechtigten Person geschaffen, die das Ziel verfolgten, dass für die Verwaltung jedenfalls eine eindeutig legitimierte Person für die Antragstellung der Parteiförderung zur Verfügung steht. Die Legitimation erfolgt dabei durch die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages die der politischen Partei zuzurechnen sind.

Die unterschiedliche Auslegung der Zurechenbarkeit von Abgeordneten zu einer politischen Partei auch nach deren Parteiaustritt, hat aufgrund von seitens des Landes eingeholten Rechtsexpertisen sowohl zur Unterlassung der Antragstellung als auch zu 2 Landtagsentschließungen geführt.

Die Antragsteller erachten es für erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass für solche Fälle eine nachträgliche Antragstellung auf Auszahlung der Förderung möglich gemacht wird.

Gegenständlicher Antrag bezieht sich auf das Antragsjahr 2017.

Ein Schaden für das Land Tirol tritt durch diese Vorgangsweise nicht ein, da die Parteiförderung die nachträglich beantragt werden kann, nur jener Höhe entspricht, die seinerzeit bereits zugestanden wäre und bei entsprechender Antragstellung zur Auszahlung gebracht werden hätte können.

Der nunmehr vorliegende Dringlichkeitsantrag wird gestellt, da der mit Datum 4. Oktober 2017 seitens der Abgeordneten DI Hans Lindenberger, Dipl.-Päd. Maria Zwölfer und Josef Schett eingebrachte Antrag mit lfd. Nr. 409/17 trotz intensiver Behandlung im Ausschuss für Rechts-, Gemeinde und Raumordnung, aufgrund von Bedenken von einigen Abgeordneten keine Zustimmung zur Behandlung im Landtag fand.

Entgegen der Rechtsansicht des Landesgerichtes Innsbruck, des Oberlandesgerichtes Innsbruck, insbesondere aber der vom Land Tirol eingeholten Sachverständigengutachten von DDr. Sickinger und Univ. Prof. Dr. Wimmer zur Frage der Parteienförderung an Parteien, welche im Landtag nicht mehr vertreten sind, hat der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 28.06.2017 (1 Ob57/17i) geurteilt, dass der politischen Partei „vorwärts Tirol“ auch für die Jahre 2016 und 2017 (folgend) Parteienförderung zusteht, obwohl sie in diesen Zeiträumen nicht mehr als Partei im Landtag vertreten ist.

Auf Grundlage dieser, den Entschlüssen des Landtages, den Sachverständigengutachten und den Urteilen der Tiroler Gerichte widersprechenden Rechtsansicht des OGH wurden die drei Abgeordneten Dipl.-Päd. Maria Zwölfer, KO DI Hans Lindenberger und Josef Schett aus dem Titel des Schadenersatzes zur Zahlung der Parteienförderung an die Partei „vorwärts Tirol“ verurteilt.

Die betroffenen Abgeordneten haben sich lediglich als damalige Mitglieder der Partei vorwärts Tirol zur Antragsstellung der Parteienförderung verpflichtet. Dies zu einem Zeitpunkt, als sie noch Vertreter der Partei „vorwärts Tirol“ im Landtag waren.

Auf die sodann in Österreich erstmals aufgetretene Situation, dass eine Partei über keine Vertreter mehr im Landtag verfügt, haben die Abgeordneten nicht sorglos Fristen der Antragstellung verstreichen lassen, sondern – ganz im Gegenteil - politisch sorgsam reagiert:

Die Frage der Antragslegitimation wurde im Landtag präsent gemacht. Auf Basis der vom Land Tirol eingeholten Fachexpertisen (SV Gutachten DDr. Sickinger und Univ. Prof. Dr. Wimmer), der beiden Entschlüssen des Landtages und der im Landtag mehrheitlich vorherrschenden Meinung wurde von einer Antragstellung Abstand genommen. Dabei handelten die Abgeordneten im gänzlichen Einklang mit den oben erwähnten Expertisen und den Landtagsbeschlüssen.

Aufgrund einer privatrechtlichen Klage hat der OGH jedoch entschieden, dass der Partei „vorwärts Tirol“ Parteienförderung im Sinne des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes auch für die Jahre 2016 und 2017 zusteht, obwohl sie zu diesem Zeitraum nicht mehr im Landtag vertreten war.

Gemäß §§ 1 und 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 i.d.g.F. gewährt das Land Tirol Förderungen im Sinn des § 3 Parteiengesetz 2012 den politischen Parteien zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf der Ebene des Landes.

Die Förderung stellt daher eine ausschließliche gesetzliche Verpflichtung des Landes Tirol zur Sicherung der parlamentarischen Demokratie und Willensbildung dar und kann bzw. darf nicht Aufgabe privater Personen sein.

Das Abwälzen dieser Verpflichtung auf private Personen bzw. einzelne Abgeordnete des Landtags, welche im absoluten Einklang mit sämtlichen Fachexpertisen und in Übereinstimmung mit dem Landtag gehandelt haben, entspricht keinesfalls dem Willen des Gesetzgebers und führt überdies zu einer ruinösen finanziellen Belastung der einzelnen betroffenen Personen.

Die betroffenen Abgeordneten mussten auf Grund des OGH-Urteiles in finanzielle Vorlage bezüglich der Förderung für das Jahr 2016 treten, und haben aus eigener Tasche die, der von der Partei „vorwärts Tirol“ eingeklagte Parteienförderung für das Jahr 2016 bezahlt, was zu einer existenzbedrohenden Situation für die Betroffenen geführt hat.

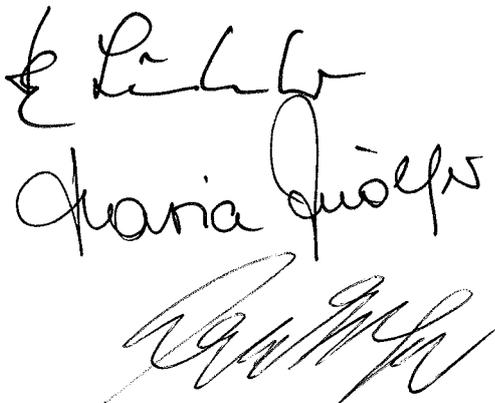
Festgehalten wird, dass es sich dabei lt. OGH-Urteil um einen Anspruch handelt, welcher der Partei vorwärts Tirol gegenüber dem Land Tirol aufgrund des Parteienförderungsgesetzes zusteht. Hinsichtlich eines weiteren Teilbetrages für 3 Monatsraten des Jahres 2016 behängt derzeit ein zivilgerichtliches Verfahren beim Landesgericht Innsbruck.

Aufgrund der offensichtlichen Bindung von Erstinstanzen an das OGH Urteil muss grundsätzlich in den offenen zivilrechtlichen Verfahren mit gleichem Ausgang gerechnet werden.

**Die rückwirkende Auszahlung der Parteiförderung 2017 stellt keine zusätzliche Steuerbelastung dar, da dieser Betrag aufgrund des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 i.d.g.F. im Landesbudget vorgesehen ist.**

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Fristenlauf.

Innsbruck, 4. Dezember 2017

  
Maria Jünger